

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1466 betreffend Bebauungsplan Post, Plan Nr. 7060 / Zonenplanänderung Post, Plan Nr. 7241, Festsetzung / Kauf von 100 Parkplätzen im Parkhaus Post / Baukredit für Umgebungsgestaltung oberer Postplatz

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1932 vom 8. Mai 2007 und Nr. 1932.2 vom 18. September 2007:

1. Der Bebauungsplan Post, Plan Nr. 7060, wird festgesetzt.
2. Die Zonenplanänderung Post, Plan Nr. 7241, wird festgesetzt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Kaufhauptvertrag über den Erwerb von zwei Geschossen mit rund 100 Parkplätzen für rund CHF 9 Mio. (genauer Kaufpreis wird aufgrund einer offenen Rechnung ermittelt) im Parkhaus Post zu den im Vorvertrag festgelegten Bedingungen abzuschliessen.
4. Für die Umgebungsgestaltung des oberen Postplatzes wird ein Baukredit von brutto CHF 1'945'000.-- inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto 4500/50100, Objekt 755, bewilligt.
5. Der Kredit gemäss Ziff. 4 erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufsertung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Ausgangslage Indexstand 1. April 2007) für die entsprechende Arbeitsgattung. Nach dem Vertragsabschluss erfolgt die Berechnung der Teuerung aufgrund der KBOB-Richtlinien (Konferenz der Bauorgane des Bundes).
6. Die Investitionen gemäss Ziff. 3 und 4 sind mit jährlich 10 % abzuschreiben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
7. Die Ziffern 1 - 4 dieses Beschlusses treten unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung, einer Beschwerde im Sinne von § 41 PBG sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
8. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 12, aufzunehmen.

9. Der Stadtrat wird beauftragt, bis spätestens zum Baubeginn des Parkhauses Post dem Grossen Gemeinderat ein Gestaltungs- und Nutzungskonzept für den unteren Postplatz zu unterbreiten.
10. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
11. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, Ziffer 1 und 2 des Beschlusses zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

Zug, 20. November 2007

Stefan Hodel, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 1. Juni 2008

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 20. Januar 2009